

Das Büro des Grossen Rats des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR 5. Juli 2023			
GRG Nr.	20	VO 5	527

Frauenfeld, 19. Juni 2023

Botschaft zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 und zum Beschluss des Grossen Rats über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016

Das Büro des Grossen Rats unterbreitet Ihnen die Botschaft zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats vom 22. März 2000 (GOGR; RB 171.1) und zum Beschluss des Grossen Rats über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen (Entschädigungsbeschluss; RB 171.11).

1. Ausgangslage

1.1. Anlass zur Teilrevision

Das Büro hat am 8. November 2021 gestützt auf § 75 GOGR beschlossen, eine Fachkommission¹, namens „Teilrevision GOGR 2024“, einzusetzen. Diese hatte den Auftrag, die seit 2016 angesammelten Vorschläge zur Anpassung der GOGR zu prüfen und dabei die Umsetzung der erheblich erklärten Motion zur Einführung einer Kommission Klima, Energie und Umwelt ([20/MO 6/86](#)), die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG; RB 170.6) und die voranschreitende Digitalisierung zu berücksichtigen. Die Motion „Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton“ vom 26. Oktober 2022 ([20/MO 39/397](#)) wurde von der Fachkommission ebenfalls berücksichtigt. Weiter konnten im Rahmen der Teilrevision verschiedene zusätzliche inhaltliche und auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Bei den übrigen Reglementen und Richtlinien des Grossen Rats beziehungsweise des Büros wurden keine Gründe für eine Überarbeitung gefunden. Dies betrifft die Formeln für das Amtsgelübde, das Reglement des Grossen Rats über das Begnadigungsverfahren (RB 171.12), die Richtlinien des Büros zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit (RB 171.111) sowie die Richtlinien des Büros zur Ausstandspraxis für Mitglieder des Grossen Rats.

¹ Präsident: Norbert Senn; Mitglieder: Brigitte Kaufmann, Barbara Dätwyler, Andreas Zuber, Ueli Fisch, Beda Stählin, Konrad Brühwiler, Bruno Lüscher und Isabelle Vonlanthen.

1.2. Parlamentarische Vorstösse

1.2.1. Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rats „Bildung einer ständigen Kommission Klima, Energie und Umwelt“

Die Motion ([20/MO 6/86](#)) verlangt, dass die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um eine neue ständige Kommission „Klima, Energie und Umwelt (KEU)“ zu bilden. Begründet wird die Motion damit, dass die Themen Klima, Energie und Umwelt zentrale, vorherrschende Themen der nächsten Jahre und Jahrzehnte sein würden. Es sei wichtig, dass eine Konstanz und Kontinuität erreicht werde und diese Themen in der Agenda einer ständigen Kommission des Grossen Rats behandelt würden. Das Büro beantragte in der Beantwortung die Erheblicherklärung. Die Motion wurde am 4. Mai 2022 vom Grossen Rat mit 72:46 Stimmen für erheblich erklärt.

1.2.2. Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rats „Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton“

Die Motion ([20/MO 39/397](#)) verlangt, dass die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rats dahingehend erhöht werden, dass sie die Parlamentsarbeit allen Bevölkerungsschichten ermöglicht und zugänglich macht. Dadurch soll das Milizparlament gestärkt und die Aufwände sollen angemessen entschädigt werden. Das Büro hat die Motion der Fachkommission „Teilrevision GOGR 2024“ überwiesen. Die Motion soll mit der Verabschiedung der Teilrevision der GOGR am Protokoll abgeschrieben werden, da sämtliche Forderungen der Motion aufgenommen wurden.

1.3. Ablauf der Teilrevision

Das Büro hat am 8. November 2021 gestützt auf § 75 GOGR beschlossen, die Fachkommission „Teilrevision GOGR 2024“ einzusetzen. Der Bericht der Fachkommission wurde den Mitgliedern des Grossen Rats am 5. Januar 2023 zugestellt. Das Büro beschloss am 9. Januar 2023 den Entwurf vom 25. Januar bis 27. März 2023 den Fraktionen sowie dem Regierungsrat zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsantworten wurden vom Büro in vier Lesungen beraten. Das Büro legt nun die dieser Botschaft angehängten Fassung der teilrevidierten GOGR sowie des teilrevidierten Entschädigungsbeschlusses für die Vorberatung in einer zu bildenden Spezialkommission vor. Die teilrevidierte Fassung der GOGR und des Entschädigungsbeschlusses sollen am 22. Mai 2024 und damit mit Beginn der Legislatur 2024–2028 in Kraft treten.

2. Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt acht Stellungnahmen ein. Die Stossrichtung stiess im Grundsatz weitgehend auf Zustimmung. Nachfolgend werden die wichtigsten Eingaben aus den Vernehmlassungsantworten aufgeführt, welche durch das Büro nicht aufgenommen wurden.

Es wurde angeregt, dass darüber nachgedacht werden sollte die Geschäftsordnung des Grossen Rats in die Form eines Parlamentsgesetzes zu überführen. Ein Parlamentsgesetz habe im Vergleich zu einer Geschäftsordnung diverse Vorteile. Es bestünde die Möglichkeit, die Parlamentsdienste zu stärken und den Aufgabenbereich der Parlamentsdienste auszubauen. Dann könnten Aufgaben, wie Arbeitsunterstützung der Mitglieder des Grossen Rats angeboten werden, zum Beispiel Recherchearbeiten und die Parlamentsdienste könnten als kollektives Gedächtnis des Grossen Rats fungieren. Zudem bestünde mit einem Parlamentsgesetz die Möglichkeit eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen.

In mehreren Vernehmlassungsantworten wurde eingebracht, dass das Kommissionssystem, wie es heute ist, grundlegender überdacht werden sollte. Es wurde vorgeschlagen, dass die Kommissionen in ständige Aufsichtskommissionen, ständige Fachkommissionen und Spezialkommissionen aufgeteilt werden könnten. Die ständigen Fachkommissionen sollten jedoch einer Sunset-Klausel unterliegen, da die Relevanz eines Themas und die damit verbundene Notwendigkeit einer ständigen Fachkommission sich ändern kann. Zu den Kommissionen wurde in weiteren Vernehmlassungsantworten vorgebracht, dass eine Stellvertreterregelung als sinnvoll erachtet werde. Jedoch wurde diese Thematik nicht weiter aufgegriffen, da die Motion vom 4. Mai 2022 „Stellvertretung im Grossen Rat“ am 25. April 2023 durch den Regierungsrat beantwortet wurde und der Grosse Rat diese am 7. Juni 2023 mit 79:38 Stimmen bei 4 Enthaltungen für nicht erheblich erklärt hat.

3. Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 (GOCR)

3.1. Wichtigste Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Der vorliegende Entwurf der GOCR wurde gegenüber dem Vernehmlassungsverfahren aufgrund der Ergebnisse angepasst. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wesentlichen Anpassungen:

- Bild- und Tonaufnahmen der Ratsdebatten: Es wird die Grundlage für die Live-Übertragung der Ratsdebatten geschaffen und das Staatsarchiv wird verpflichtet die Bild- und Tonaufnahmen des Grossen Rats dauerhaft zu archivieren.
- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen: Mit der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems wurden die Modalitäten für die Durchführungen von Wahlen und Abstimmungen angepasst.
- Einreichungszeitpunkt von Vorstössen: Die Einreichungszeitpunkte für die verschiedenen Einreichungsformen wurden festgelegt.
- Elektronisch eingereichte Vorstösse: Diese müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein.
- Protokollführung: Protokolle werden in der Praxis nicht mehr von Ratsmitgliedern verfasst. Dies soll mit der vorgeschlagenen Anpassung auch formal Nie-

derschlag finden, indem die Protokollführung der kantonalen Verwaltung zugeordnet wird.

- Kommissionsprotokolle: Die Einsicht in Kommissionprotokolle und die Veröffentlichung dieser wurde präzisiert. Diese richten sich nach dem Öffentlichkeitsgesetz.
- Redaktionelle Änderungen in Bezug auf die geschlechtergerechte Sprache und die Vereinheitlichung von Begriffen und Bezeichnungen in den meisten Paragraphen.

3.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Ordentliche Wahlen

Die Büromitglieder – mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums – werden nicht mehr jährlich, sondern für die gesamte Legislaturperiode gewählt. Die Praxis hat gezeigt, dass sich die Büromitglieder längerfristig für dieses Amt zur Verfügung stellen, was bezüglich der Erfahrung für die verschiedenen Abläufe von Vorteil und für den Ratsbetrieb effizienter ist.

§ 6 Ratsbüro

Neu soll das Büro durch Beisitzende ergänzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Fraktionen im Büro vertreten sind. Es gibt keine Empfehlungen oder Einschränkungskriterien bezüglich der personellen Besetzung des Büros durch die Fraktionen. Die Fraktionen sollen frei entscheiden, wer delegiert wird. Die beisitzenden Mitglieder des Büros sind vollwertige Mitglieder mit Stimm- und Antragsrecht. Der Zusatz „Beisitzende“ verdeutlicht die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen der Büromitglieder. Dadurch kann eindeutig zwischen dem Präsidium, dem Vizepräsidium, den Mitgliedern des Ratssekretariats, den Stimmzählenden und den Beisitzenden unterschieden werden.

Auf die Rolle und die Aufgaben der Stimmzählenden kann auch künftig trotz des elektronischen Abstimmungssystems nicht verzichtet werden, da sie weiterhin bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sowie bei einem Ausfall des Abstimmungssystems zum Einsatz kommen.

Um den Ratsbetrieb auch bei „ausserordentlichen Ereignissen“ aufrecht erhalten zu können, wurde Abs. 4 in Anlehnung an § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) eingefügt. Dieser gibt dem Büro den Spielraum, adäquat auf solche Situationen reagieren zu können, ohne zuerst die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen zu müssen. Der neu geschaffene Abs. 5 regelt, dass die Notstandsmassnahmen durch den Grossen Rat zu genehmigen sind und die Dauer der Gültigkeit der erlassenen Regelungen auf ein Jahr beschränkt ist.

§ 9a Beisitzende

Regelung des Aufgabenbereichs der Beisitzenden im Büro.

3.2.2. Sitzungen

§ 16a Elektronische Übertragung der Ratsdebatten

Neu wird die gesetzliche Grundlage für die elektronische Übertragung der Ratsdebatten geschaffen. Es werden Vorgaben zur Verfügbarkeit der Aufnahmen, zur Archivierung durch das Staatsarchiv, zur Art und Weise der Aufnahme sowie zum Antrag auf Löschung gemacht.

Die Dauer der Verfügbarkeit der Aufnahmen auf der Internetseite des Grossen Rats ist auf ein Jahr beschränkt. Anschliessend ist das Staatsarchiv neu verpflichtet die Aufnahmen dauerhaft zu archivieren, denn diese sind von bleibendem öffentlichem Interesse. Das schriftliche Wortprotokoll bleibt auch künftig massgebend und wird wie bisher dem Staatsarchiv zur Archivierung übergeben.

Über Anträge auf Löschung der Aufnahmen entscheidet das Büro. Jedoch steht es allen Personen, welche durch die Aufnahmen in ihrer Persönlichkeit verletzt werden, zu, die Löschung auf dem Zivilweg gemäss Art. 28a ZGB durchzusetzen.

§ 17 Propagandamaterial, Kundgebungen

Die Herausforderungen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Ratsbetriebs während der Corona-Pandemie finden ebenfalls Niederschlag in der teilrevidierten GOGR. So wird – wie in der Marginalie neu erwähnt – auch das Erfordernis einer Bewilligung für Kundgebungen und ähnliche Aktionen im Umfeld der Grossratssitzungen aufgenommen.

Die Formulierung „im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang“ wird bewusst beibehalten, um den Fokus klar auf den ungehinderten Zugang der Ratsmitglieder in die Rathäuser zu legen.

Der Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs wird gestrichen. Eine besondere Bestimmung, dass das Büro die Interessen des Grundstückseigentümers bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen hat, ist nicht erforderlich, da es die Pflicht des Büros ist, diese zu berücksichtigen.

3.2.3. Verhandlungen

3.2.3.1. Allgemeines

§ 18 Präsenzerfassung

Mit dem elektronischen Abstimmungssystem kann die Präsenz digital festgestellt werden. Um die verschiedenen Möglichkeiten offenzuhalten, wird in Abs. 1 die neue

Formulierung „Erfassung der Präsenz“ anstelle von „erfolgt der Namensaufruf“ verwendet.

In Abs. 2 wird die Formulierung für verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung redaktionell verdeutlicht.

§ 22 Eintreten, Rückweisung, Detailberatung

Mit der neuen Formulierung wird der Unterscheidung „obligatorisches Eintreten versus fakultatives Eintreten“ Rechnung getragen. Zudem werden die Abläufe bezüglich des Bestreitens und des Beschliessens des Eintretens stringenter formuliert.

§ 32 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

Mit der Ergänzung in Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage für das elektronische Abstimmungssystem, das sich aktuell im Testbetrieb befindet, geschaffen.

Mit der Schaffung von Abs. 2bis wird die Stimmabgabe mittels dem „Erheben von den Sitzen“ im Falle eines Ausfalls des elektronischen Abstimmungssystems weiterhin möglich bleiben. Bei Schlussabstimmungen, bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sowie auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern des Rats ist die Abstimmung durch Namensaufruf durchzuführen, wenn das elektronische Abstimmungssystem nicht funktionieren sollte. Das Präsidium entscheidet, welche Entscheide von erheblicher Tragweite sind.

Es wird die Grundlage für die Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlprotokolle geschaffen.

Entgegen diverser Vernehmlassungsantworten wird Abs. 5 beibehalten, um die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen durch Namensaufruf, in den zuvor dargelegten Fällen, zu regeln.

§ 35 Protokoll

Das Protokoll der Sitzungen des Grossen Rats wird nicht mehr im Ratssaal aufgelegt, sondern auf der Internetseite des Grossen Rats aufgeschaltet. Es ist weiterhin möglich, Beanstandungen innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach der elektronischen Publikation beim Präsidium anzubringen. Über die Berichtigung entscheidet das Büro abschliessend.

3.2.3.2. Persönliche Vorstösse

§ 41 Behördenreferendum

Organisatorische und redaktionelle Änderung von „Das Ergebnis ist auszuzählen.“ zu „Das Ergebnis ist zu ermitteln.“ im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten der Auszählung (elektronisches Abstimmungssystem oder durch Namensaufruf).

§ 42a Datum der Einreichung

Mit den neuen Paragraphen 42a und 42b werden die verschiedenen Möglichkeiten der Einreichung mit den entsprechenden Fristen rechtlich verankert.

§ 42b Form

Es soll möglich sein, persönliche Vorstösse weiterhin anlässlich der Sitzungen des Grossen Rats in Papierform mit Originalunterschrift einzureichen. Elektronisch eingereichte Vorstösse setzen eine anerkannte elektronische Signatur voraus. Als anerkannte elektronische Signatur gilt die qualifizierte Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur beruht. Die Formulierung der Regelung gilt analog zu § 4 Abs. 1 der Übermittlungsverordnung (RB 170.15) des Regierungsrats. Dadurch wird sichergestellt, dass Vorstösse rechtssicher elektronisch eingereicht werden können. Für die Einreichung in Papierform per Post sind ebenfalls klare Vorgaben geschaffen worden. Bei allen drei Möglichkeiten sind die jeweils geltenden Fristen vorgegeben.

3.2.3.3. Persönliche Vorstösse

§ 47b Kantonsreferendum

Das konkrete Vorgehen für die Ergreifung des Kantonsreferendums (Art. 141 Abs. 1 BV; SR 101; § 40 Abs. 1 KV) mit den entsprechenden Fristen ist bis jetzt in der GOCR nicht geregelt. Mit dem neu geschaffenen Paragraphen werden minimale Standards (eidgenössischer Erlasstext, Beschlussesentwurf, kurze Begründung) eingeführt. Zudem muss ein entsprechender zeitlicher Vorlauf bis zum Ablauf der Referendumsfrist berücksichtigt werden.

§ 48 Leistungsmotion

Es wurde eine formale Anpassung der Begrifflichkeit vorgenommen.

§ 51 Einfache Anfrage

Die Beantwortung von Einfachen Anfragen wurde in den vergangenen Jahren für den Regierungsrat und die Ämter immer herausfordernder, da die Fragestellungen immer komplexer und quantitativ umfassender geworden sind. Der Aufwand für die Beantwortung solcher Einfachen Anfragen kommt dem Aufwand für die Beantwortung einer Interpellation sehr nahe, die Beantwortung einer Einfachen Frage muss allerdings innert einer kürzeren Frist erfolgen (in der Regel innerhalb von zwei Monaten).

Mit einer klaren quantitativen Vorgabe („höchstens fünf Fragen ohne zusätzliche Teilfragen“) soll die Einfache Anfrage ihre ursprüngliche Funktion beibehalten. Die Vorgaben zur Ermittlung der Anzahl der Fragen werden analog der Vorgaben für die Fragestunde gehandhabt. Erfüllt eine Einfache Anfrage die formalen Vorgaben nicht, steht es den Parlamentsdiensten zu, diese zurückzuweisen.

Im Vergleich zur Fassung der Fachkommission wurde die Einschränkung, dass Einfache Anfragen „bis spätestens zu Beginn der Sitzung“ einzureichen sind, gestrichen. Eine solche Einschränkung würde es verunmöglichen eine Einfache Anfrage auf Grund der Diskussion im Rat zu verfassen und einzureichen. Wenn eine Einfache Anfrage allerdings unmittelbar vor Sitzungsende eingereicht wird, kann eine Aufnahme in die Liste der Neueingänge der entsprechenden Ratssitzung nicht garantiert werden, da die Prüfung der formalen Vorgaben durch die Parlamentsdienste eine gewisse Zeit beansprucht.

3.2.3.4. Volksinitiativen, Petitionen und andere Eingaben

§ 54 Petitionen

Neu kann die Justizkommission bei Bedarf beim Regierungsrat eine Stellungnahme zur Petition einholen. Weiter erstattet sie dem Grossen Rat nach ihren Beratungen nur noch Bericht und es wird kein Antrag mehr gestellt.

§ 55 Andere Eingaben

Das Büro ist künftig nicht mehr verpflichtet dem Grossen Rat die eingereichten Akten aufzulegen, wenn es zu einer Eingabe dem Grossen Rat einen Antrag stellen will.

3.2.3.5. Wahlen

§ 57a Annahme Wahl

Bis jetzt ist die Nichtannahme einer Wahl in der GOGR nicht geregelt. Mit der Aufnahme dieses neuen Paragraphen sind die Eckdaten für das Vorgehen bezüglich einer Nichtannahme der Wahl festgelegt.

§ 58 Geheime Wahl

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staats (FHG; RB 611.1) wird die Leitung der Finanzkontrolle künftig durch den Grossen Rat gewählt, weshalb dies unter Ziff. 11 zu ergänzen ist. Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle findet im Januar vor der Eröffnungssitzung statt (§ 5 Abs. 2).

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) kann der Grosse Rat, gemäss § 22 Abs. 3, auf Antrag des Obergerichts für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter an ein Bezirksgericht wählen. Diese Wahlbefugnis des Grossen Rats wurde als neue Ziff. 12 aufgenommen.

§ 59 Offene Wahl

Anpassung als Folge des geänderten § 6 (Beisitzende im Büro).

3.2.4. Kommissionen

§ 60 Ständige Kommissionen

Zur Umsetzung der erheblich erklärten Motion „Bildung einer ständigen Kommission Klima, Energie und Umwelt“ ([20/MO 6/86](#)) wurde die Aufzählung der ständigen Kommissionen entsprechend ergänzt.

§ 60a Spezialkommission

Um eine besser nachvollziehbare Aufgabenausrichtung für die Spezialkommissionen zu dokumentieren, ist der Zusatz „insbesondere von Gesetzesvorlagen“ eingefügt worden.

§ 60c Protokollführung

Protokolle werden in der Praxis nicht mehr von Ratsmitgliedern verfasst. Dies soll mit der vorgeschlagenen Anpassung auch formal Niederschlag finden, indem die Protokollführung der kantonalen Verwaltung zugeordnet wird. Die bisherige Praxis, dass die Sitzungen der ständigen Fachkommissionen sowie der Spezialkommissionen durch das zuständige Departement protokolliert werden, wird beibehalten. Das Fachwissen sowie die Dossierkenntnisse sind zwingende Voraussetzungen, um ein Protokoll in angemessener Qualität zu verfassen.

§ 61 Vertretung der Fraktionen

Mit der ausführlicheren Umschreibung sollen die Vorgaben für die Bestellung der Kommissionen transparent und nachvollziehbar festgehalten werden. Der Verteilungsschlüssel kann, wie bis anhin, bei den Parlamentsdiensten eingesehen werden.

§ 63 Justizkommission

Ein Anliegen aus der Justizkommission bezüglich der Möglichkeit zur Bildung von Subkommissionen ist mit der neuen Formulierung aufgenommen worden (analog zur Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission in § 62 Abs. 3).

§ 64 Raumplanungskommission

Der Paragraph beinhaltet neu eine umfassendere Formulierung bezüglich der Aufgaben und Zuständigkeiten der Raumplanungskommission als Fachkommission mit dem expliziten Verweis auf den kantonalen Richtplan.

§ 66a Kommission für Klima, Energie und Umwelt

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der neu geschaffenen ständigen Kommission „Klima, Energie und Umwelt“ sind in diesem eingeschobenen Paragraphen verankert.

§ 68 Kommissionssitzungen

Die Möglichkeit zur Einsicht in die Protokolle der vorberatenden Kommissionen für die Ratsmitglieder ist neu explizit geregelt. Die Einsicht der Öffentlichkeit in Protokolle der vorberatenden Kommissionen ist in § 11 Abs. 3 und 4 des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG; RB 170.6) geregelt. Für die Öffentlichkeit soll gelten, dass im Regelfall Protokolle öffentlich sind, sobald der Kommissionsbericht veröffentlicht wurde. Ansonsten müsste die Kommission einen anderen Veröffentlichungszeitpunkt bestimmen oder das Protokoll oder Teile davon als vertraulich erklären. Das Büro entscheidet in strittigen Fällen abschliessend.

3.2.5. Fraktionen

In diesem Kapitel wurden Änderungen in Bezug auf die geschlechtergerechte Sprache sowie die einheitliche Formulierung vorgenommen.

3.2.6. Entschädigungen

Das Kapitel Entschädigungen wurde weder durch die Fachkommission noch das Büro des Grossen Rats angepasst.

3.2.7. Schlussbestimmungen

§ 77 Aufhebung bisherigen Rechtes

Wird aufgehoben.

§ 78 Inkrafttreten

Wird aufgehoben. Das Inkrafttreten wird neu in der Ziff. IV geregelt. Die Änderungen sollen auf den 22. Mai 2024 (Legislaturbeginn) in Kraft treten.

4. Beschluss des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen (RB 171.11)

4.1. Wichtigste Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat aufgrund der Vernehmlassung im Wesentlichen die folgenden Änderungen erfahren:

- Sitzungsgelder: Die Entschädigung für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Tagungen wird geregelt.
- Fraktionsentschädigung: Die pauschalen Beiträge an die Fraktionen werden angehoben. Weiter werden neu die effektiven Mietkosten für die Sitzungsräume von ordentlichen Fraktionssitzungen übernommen.
- Entschädigung für die Kommissionspräsidien: Die bisher nach Aufwand entrichteten Entschädigungen für die Kommissionspräsidien, beziehungsweise der sie vertretenden Personen, sind neu abschliessend und basierend auf pauschalen Ansätzen geregelt.
- Spesen: Die Spesen für die Teilnahme an internationalen Tagungen werden neu übernommen.
- Redaktionelle Änderungen in Bezug auf die geschlechtergerechte Sprache und die Vereinheitlichung von Begriffen und Bezeichnungen.

4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Sitzungsgelder

Im Vergleich mit anderen Kantonen fällt die Abgeltung der Aufwände für die Grossrats- und Kommissionssitzungen im Kanton Thurgau tiefer aus (vgl. Beilage: Überblick über die Entschädigungen in acht Kantonen). Am 26. Oktober 2022 ist zudem die Motion „Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton“ ([20/MO 39/397](#)) mit 60 Mitunterzeichnenden eingereicht worden.

Mit dem Sitzungsgeld wird nicht nur die Präsenz an der Grossratssitzung oder der Kommissionssitzung abgegolten, sondern auch die Aufwände für eine fundierte Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen und Geschäfte. Die letzte Anpassung der Sitzungsgelder fand im Jahr 2008 statt. Die Teuerung soll mit der Anpassung ebenfalls ausgeglichen werden. Durch die Erhöhung der Sitzungsgelder wird eine adäquate Entschädigung sichergestellt.

Die Teilnahme an interkantonalen und internationalen Tagungen durch Mitglieder des Grossen Rats stellen einen Mehrwert sowohl für die Fraktionen als auch den Grossen Rat dar. Die Entschädigungsmodalitäten waren bis anhin durch mehrere Bürobeschlüsse geregelt. Um Transparenz sowie eine abschliessende Regelung zu

schaffen, wird der Ansatz für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Tagungen abschliessend geregelt.

Der Aufgabenbereich des Ratssekretariats hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Dabei fielen unter anderem die Protokollführung sowie der Namensaufruf weg. Hinzu kam die Betreuung des elektronischen Abstimmungssystems in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten. Aufgrund des sich geänderten Aufgabenbereichs werden die Mitglieder des Ratssekretariats nur noch mit einem 50 Franken höheren Sitzungsgeld entschädigt.

§ 2 Pauschale Aufwandentschädigungen

Das Vizepräsidium des Grossen Rats unterstützt das Präsidium während des gesamten Amtsjahres, besucht in Stellvertretung Anlässe, hält Ansprachen und muss jederzeit bereit sein, die präsidialen Aufgaben übernehmen zu können, was eine entsprechende Vorbereitung bedingt. Um den Aufwand angemessen zu entschädigen, wird die pauschale Entschädigung pro Amtsjahr für das Vizepräsidium verdoppelt.

Die Fraktionen bilden das Rückgrat des Grossen Rats, denn der Grossteil der politischen Arbeit wird in den Fraktionen verrichtet. Die Anforderungen, die Komplexität sowie der Aufwand sind in der Vergangenheit stets grösser geworden und diese gilt es angemessen zu entschädigen. Die pauschale Entschädigung pro Fraktion und pro Fraktionsmitglied wird im gleichen Masse erhöht, so dass sowohl die kleinen als auch die grossen Fraktionen proportional im gleichen Masse von den Erhöhungen profitieren.

Den Fraktionen werden zudem neu die effektiven Mietkosten für die Sitzungsräume der ordentlichen Fraktionssitzungen erstattet. Damit wird sichergestellt, dass die pauschalen Entschädigungen möglichst für die politische Arbeit der Fraktionen eingesetzt werden können.

§ 3 Besondere Aufgaben

Der Umfang für die Abgeltung der Aufwände für Kommissionsbericht, Kommissionsvorbereitung und Vertretung des Geschäfts im Grossen Rat wurden bislang gemäss Bürobeschluss geregelt. Einerseits ist die Regelung durch den Bürobeschluss wenig transparent, andererseits besteht mit der aktuellen Abgeltungsregelung viel Ermessensspielraum über die Höhe der Entschädigungen. Neu werden die Entschädigungsmodalitäten für die besonderen Aufgaben abschliessend aufgenommen. Die Höhe der Beträge richtet sich nach pauschalen Ansätzen.

Das Eintreten sowie die Detailberatung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen wird mit 350 Franken abgegolten. Wenn das Eintreten sowie die erste Lesung an derselben Sitzung durchgeführt werden, erhält das Kommissionpräsidium eine Entschädigung von 350 Franken.

Für die Vorberatungen der Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhalten die Subkommissionspräsidien einmalig pro Geschäftsbericht

Thurgau oder Budget eine pauschale Aufwandentschädigung von 350 Franken. Damit wird dem Mehraufwand Rechnung getragen, welchen die Subkommissionspräsidien bei der Vorbereitung haben.

Die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhält bei der Beratung des Budgets sowie des Geschäftsberichts Thurgau eine pauschale Entschädigung von 350 Franken pro Sitzung.

Die Vertretung der Raumplanungskommission erhält bei Beratungen des Kantonalen Richtplans im Grossen Rat eine pauschale Entschädigung von 350 Franken pro Sitzung.

Für die Vertretung aller anderen Geschäfte im Grossen Rat wird eine pauschale Entschädigung von 200 Franken pro Sitzung entrichtet. Davon ausgenommen ist die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission, welche für die Vertretung des Geschäfts im Grossen Rat mit 100 Franken pro Sitzung entschädigt wird.

§ 4 Reisespesen und Verpflegung

In Anbetracht der beabsichtigten Erhöhung des Sitzungsgeldes wurde hier auf eine Abgeltung der Verpflegung verzichtet. Dem Kommissionspräsidium steht weiterhin die Kompetenz zu, eine Zwischenverpflegung auf Kosten des Kantons zu organisieren.

Die Reisekosten sowie Übernachtungsspesen bei Teilnahme an internationalen oder interkantonalen Tagungen werden nach Einreichen der Belege übernommen.

4.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Sitzungsgeldentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rats beliefen sich im Jahr 2022 (ohne Reisespesen, die nach effektiven Auslagen entschädigt werden) auf rund 425'000 Franken. Die vom Büro vorgeschlagene Erhöhung der Sitzungsgelder um durchschnittlich einen Drittel der bisherigen Ansätze dürfte insgesamt zu einem Anstieg der ausbezahlten Sitzungsgelder um 145'000 Franken auf neu rund 570'000 Franken führen.

Die Fraktionsentschädigungen betragen bisher jährlich 74'000 Franken (ohne Beiträge an Abstimmungen). Die vom Büro vorgeschlagene Erhöhung der Fraktionsentschädigungen um ca. einen Viertel der bisherigen Beträge dürfte insgesamt zu einem Anstieg der ausbezahlten Beiträge an die Fraktionen um 27'000 Franken auf neu 101'000 Franken führen.

Dass neu die Mietkosten für die ordentlichen Fraktionssitzungen, gemäss effektiver Auslagen, den Fraktionen vergütet werden, wird zu Kosten von ca. 21'000 Franken führen. Die Höhe der Kosten kann nur geschätzt werden, da diese auf Grund der effektiven Auslagen vergütet werden. Für die Berechnung der in Zukunft anfallenden Kosten wird angenommen, dass 20 ordentliche Fraktionssitzungen von allen Fraktio-

nen durchgeführt werden und sich die Mietkosten für alle Fraktionen pro Sitzung auf rund 150 Franken belaufen werden. Es ist anzunehmen, dass die effektiven Kosten geringer als die Schätzung ausfallen werden.

Präsidentialschädigungen wurden in der Vergangenheit gemäss § 3 Entschädigungsbeschluss durch das Büro festgelegt und durch die Parlamentsdienste ausbezahlt. Mit der Verankerung der Beträge im Entschädigungsbeschluss wurden die Beträge neu pauschal festgelegt. Somit ist eine nach Aufwand bemessene Entschädigung nicht mehr möglich. Aufgrund dessen werden die Präsidentialschädigungen moderat um rund 5'500 Franken auf 40'500 Franken steigen. Der Anstieg setzt sich aus rund 3'200 Franken für die Vertretung von Gesetzen und Verordnungen im Grossen Rat, rund 800 Franken für die Vorberatungen der Subkommission der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Geschäftsberichte und rund 1'500 Franken in diversen Positionen zusammen.

Unter Einbezug aller Erhöhungen der Entschädigungen für die Aufwendungen werden die Kosten schätzungsweise um 200'000 Franken ansteigen.

Von der Revision betroffene Kostenarten	Durchschnittliche jährliche Kosten der Jahre 21/22	Erwartete jährliche Kosten	Differenz
Sitzungsgelder	Fr. 425'000	Fr. 570'000	Fr. 145'000
Fraktionsentschädigungen (ohne die gleichbleibenden Beiträge an Abstimmungen)	Fr. 74'000	Fr. 101'000	Fr. 27'000
Mietkosten Fraktionssitzungen	Fr. 0	Fr. 21'000	Fr. 21'000
Besondere Aufgaben	Fr. 35'000	Fr. 40'500	Fr. 5'500
Pauschale Entschädigung Vizepräsidentium	Fr. 1'500	Fr. 3'000	Fr. 1'500
Total	Fr. 535'500	Fr. 735'500	Fr. 200'000

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Fassung des Büros zur Überarbeitung der GOGR und des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen Ihrer Beratung zu unterziehen. Das Büro wird zur Vorberatung dieses Geschäfts wie üblich eine Spezialkommission bilden und bestellen (§ 37 Abs. 1 GOGR).

Präsident des Grossen Rats



Andreas Zuber

Ratssekretär



Konrad Brühwiler

Ratssekretär



Bruno Lüscher

Beilagen

- Änderung GOGR (RB 171.1), Entwurf Büro
- Synopse GOGR, Geltendes Recht – Entwurf Büro
- Änderung Entschädigungsbeschluss (RB 171.11), Entwurf Büro
- Synopse Entschädigungsbeschluss, Geltendes Recht – Entwurf Büro
- Überblick über die Entschädigungen in acht Kantonen
- Bisherige Entschädigungsmodalitäten für besondere Aufgaben (§ 3 GOGR)

Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)

vom 22. März 2000 (Stand unbekannt)

1. Konstituierung und Organisation

§ 1 Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode

¹ Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums. *

² Die neue Präsidentin oder der neue Präsident übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.

§ 2 Wahlgenehmigung

¹ Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlrekluse mit den Akten zu. *

² Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Büros.

³ Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rats über die Gültigkeit ihres Mandats nicht an den Verhandlungen teil. *

§ 2a * Unvereinbarkeit

¹ Das Büro erlässt zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung. *

² In streitigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.

¹⁾ RB 101

§ 3 Amtsgelübde

¹ Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem Büro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

² Regierungsrätinnen oder Regierungsräte, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und Richterinnen oder Richter der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Büro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen. *

§ 4 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Ratsmitglied unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses die Parlamentsdienste schriftlich über:

1. seine berufliche Tätigkeit;
2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechtes;
3. die Ausübung wichtiger politischer Ämter.

² Die Parlamentsdienste erstellen ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses ist öffentlich.

³ Ratsmitglieder geben Änderungen den Parlamentsdiensten bekannt.

§ 5 Ordentliche Wahlen

¹ An der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai finden die Wahlen für das Amtsjahr sowie weitere ordentliche Wahlen statt. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für die Dauer des Amtsjahrs, die übrigen Büromitglieder für die Dauer der Legislatur gewählt. *

² Die Wahlen gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 3 bis Ziff. 11 finden im Januar vor der Eröffnungssitzung statt.

§ 6 Ratsbüro

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern, vier Stimmzählenden und je einem Mitglied (Beisitzende) der noch nicht im Büro vertretenen Fraktionen.

² ... *

³ Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rats sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rats zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rats in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen. *

⁴ Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann das Büro zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs von der Geschäftsordnung abweichen. Es hat den Rat darüber unverzüglich zu informieren.

⁵ Stimmt der Grosse Rat den Notstandsmassnahmen zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft.

§ 7 Ratspräsidium

¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rats.

² Das Präsidium stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen. *

³ Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.

⁴ Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte.

⁵ Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.

§ 8 * Ratssekretariat

¹ Die Mitglieder des Sekretariats unterzeichnen mit dem Präsidium die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.

§ 9 * Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden ermitteln zusammen mit dem Ratssekretariat die Abstimmungsergebnisse.

§ 9a Beisitzende

¹ Die Beisitzenden können Stellvertretungsaufgaben und besondere Aufgaben im Büro wahrnehmen.

¹⁾ RB 170.3

§ 10 Parlamentsdienste

¹ Die Parlamentsdienste stehen dem Grossen Rat und seinen Organen für Dienstleistungen zur Verfügung.

² Sie führen die Geschäftsstelle des Büros, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.

³ Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Organisation des Ratsbetriebes;
2. Beratung der Ratsmitglieder in Verfahrensfragen;
3. Information und Dokumentation der Ratsmitglieder;
4. * Führung des Protokolls der Ratssitzungen;
5. * Führung des Protokolls des Büros (wird den Fraktionspräsidien und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
6. * Führung des Protokolls der Fraktionspräsidienkonferenz (wird den Büromitgliedern und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
7. * Erledigung der administrativen Sachgeschäfte.

2. Sitzungen**§ 11** Ort, Zeit

¹ Der Rat tagt ordentlicherweise im Sommerhalbjahr in Frauenfeld, im Winterhalbjahr in Weinfelden. Seine Sitzungen finden in der Regel am Mittwoch statt. *

² Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläute bekanntgegeben.

§ 12 * Sitzordnung

¹ Das Büro erstellt eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen. *

§ 13 Einladung

¹ Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrats. *

² Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.

§ 14 Teilnahmepflicht, Entschuldigung

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

² Wer verhindert ist, hat sich bei den Parlamentsdiensten zuhänden des Präsidiums möglichst frühzeitig schriftlich unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. *

³ ... *

§ 15 Besucherinnen und Besucher

¹ Besucherinnen und Besuchern steht eine Tribüne zur Verfügung.

² Wer die Verhandlungen stört, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne kann das Präsidium die Räumung anordnen. *

§ 16 Berichterstattung

¹ Medien, die sich bei den Parlamentsdiensten anmelden, erhalten Einladungen und Vorlagen. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. *

² Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Ratsbetrieb nicht gestört werden. Der Rat kann in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschliessen.

³ Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren der Votantin oder des Votanten oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)ern entscheidet das Büro.

§ 16a Elektronische Übertragung der Ratsdebatten

¹ Die Ratsdebatten werden mit Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Bei den Aufnahmen dürfen keine persönlichen Unterlagen oder Materialien der Ratsmitglieder erkenntlich sein.

² Die Aufnahmen sind ein Jahr lang verfügbar und sind danach dauerhaft durch das Staatsarchiv zu archivieren.

³ Über Anträge auf vorzeitige Löschung des Bild- oder Tonmaterials entscheidet das Büro.

§ 17 * Propagandamaterial, Kundgebungen

¹ Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen, eine Kundgebung oder ähnliche Aktionen durchführen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros. *

3. Verhandlungen

3.1. Allgemeines

§ 18 Präsenzerfassung *

¹ Nach Eröffnung der Sitzung wird die Präsenz erfasst.

² Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich beim Ratssekretariat zu melden. *

§ 18a * Beschlussfähigkeit

¹ Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. *

§ 19 Tagesordnung

¹ Das Präsidium stellt die Tagesordnung zur Diskussion.

² Geschäfte, die nicht unter Beachtung der Frist von § 13, aber spätestens bis am Vortag durch Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn der Rat zustimmt.

§ 20 Dringlichkeit

¹ Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrats möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln. *

§ 21 Vorlagen des Regierungsrats

¹ Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen.

² Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige Kommission oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung. *

³ Berichte können durch das Büro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden. *

§ 21a * Kommissionsbericht

¹ Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rats einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.

² Der schriftliche Bericht ist nur ausnahmsweise im Rat zu verlesen. Das Kommissionspräsidium kann ergänzende mündliche Ausführungen machen.

§ 22 Eintreten, Rückweisung, Detailberatung *

¹ Bei Vorlagen, auf die nicht obligatorisch eingetreten werden muss, ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen. Berichte können ohne Eintreten behandelt werden. Wird Eintreten nicht bestritten oder beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. *

² Nach dem Eintretensbeschluss oder in der Detailberatung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen. *

³ In der Detailberatung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen beantragen. *

§ 23 Wortbegehren

¹ Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen. *

² Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der Fraktionen. *

³ Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednerinnen oder Rednern ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.

§ 24 Anträge

¹ Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.

§ 25 Ordnungsruf

¹ Die Mitglieder sind gehalten, zur Sache zu sprechen, ohne weitschweifig zu sein. Verletzt ein Ratsmitglied diese Regel, wird es vom Präsidium ermahnt.

² Verletzt ein Ratsmitglied die dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einzelnen Mitgliedern gebührende Achtung oder den Anstand, wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.

§ 26 Beschränkung der Redezeit

¹ Der Rat kann für Diskussionen die Dauer der Voten beschränken.

§ 27 Ordnungsanträge

¹ Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt. *

§ 28 Beratung

¹ Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls der Rat nicht anders beschliesst.

§ 29 Schluss der Diskussion

¹ Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen.

² Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission und des Regierungsrats haben Anrecht auf ein Schlusswort. *

§ 30 Abstimmungsvorbereitung

¹ Nach Schluss der Diskussion stellt das Präsidium die Anträge zusammen und legt dar, wie abgestimmt wird. Wird ein anderes Verfahren beantragt und vom Präsidium bestritten, entscheidet der Rat. Dem Begehren, über eine teilbare Frage getrennt abzustimmen, soll grundsätzlich entsprochen werden.

§ 31 Abstimmungsverfahren *

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag.

² Stehen einander mehr als zwei Hauptanträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Hauptantrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt. *

§ 32 * Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine besondere Rechtsgrundlage das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.

² Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme bei offenen Wahlen und offenen Abstimmungen über das elektronische Abstimmungssystem ab. Das Stimmverhalten der einzelnen Ratsmitglieder und das Gesamtergebnis werden im Ratssaal angezeigt und mit dem Protokoll öffentlich gemacht.

^{2bis} Kann nicht elektronisch abgestimmt werden, geben die Ratsmitglieder ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen. Zudem sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen, wenn mindestens 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

³ Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Wahl oder die Abstimmung wiederholt werden.

⁴ Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll. Das Protokoll wird veröffentlicht.

⁵ Bei Abstimmungen durch Namensaufruf geben die Ratsmitglieder ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe wird protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden. Das Protokoll wird veröffentlicht.

§ 33 Rückkommensanträge *

¹ Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat zu, findet die Detailberatung über die Bestimmungen, auf welche zurückgekommen wird, nochmals statt. *

² ... *

§ 33a * Schlussabstimmung

¹ Über die gesamte Vorlage wird in einer Schlussabstimmung entschieden.

² Weist die angenommene Vorlage gegenüber dem Entwurf wesentliche Änderungen auf, ist sie in der bereinigten Fassung zuzustellen.

§ 34 Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin

¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid. *

² Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

§ 35 * Protokoll

¹ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden gemäss § 32 protokolliert.

² Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Wortprotokoll.

³ Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und auf der Internetseite des Grossen Rats in der Regel am Vortag der Folgesitzung veröffentlicht. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der elektronischen Publikation schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro abschliessend.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder im Internet eingesehen werden. *

§ 36 Besondere Beratungsformen

¹ Erscheinen Beratungsformen am Platz, die von den in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren abweichen, beschliesst darüber der Rat von Fall zu Fall. Er kann insbesondere Augenscheine oder Besichtigungen durchführen.

² Das Büro kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen. *

3.2. Gesetze, Verordnungen und weitere Erlasse

§ 37 * Vorberatende Kommission

¹ Vorlagen über Gesetze, Verordnungen und genehmigungsbedürftige Erlasse sind durch eine Kommission vorzubereiten.

^{1bis} Zur konsultativen Mitwirkung bei interkantonalen Verträgen, die der Beschlussfassung durch den Grossen Rat unterliegen, beantragt der Regierungsrat rechtzeitig die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission. *

² Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrats gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.

§ 38 Erste und zweite Lesung

¹ Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden, unter Vorbehalt von § 53a, zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen, sofern Änderungen beschlossen wurden. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt. *

² Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rats bedürfen, findet nur eine Lesung statt.

§ 39 Bereinigung

¹ Nach der letzten Lesung wird, Dringlichkeit vorbehalten, jeder Erlass der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission zur Bereinigung übergeben. Diese umfasst die redaktionelle Korrektur sowie die Beseitigung von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten. Änderungen an genehmigungsbedürftigen Erlassen beschränken sich auf redaktionelle Korrekturen.

² Die bereinigte Fassung wird zugestellt. *

§ 40 Redaktionslesung, Schlussabstimmung

¹ Über die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission wird eine Redaktionslesung durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt die Schlussabstimmung.

§ 41 * Behördenreferendum

¹ Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist zu ermitteln.

§ 42 * Botschaft an die Stimmberechtigten

¹ Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rats veröffentlicht.

3.3. *Persönliche Vorstösse*

§ 42a Datum der Einreichung

¹ Persönliche Vorstösse tragen das Datum der Ratssitzung, an der sie eingereicht werden. Werden sie früher eingereicht, gilt das Datum der nächstfolgenden Ratssitzung. Vorstösse mit Antrag auf Dringlichkeit tragen das Datum der Einreichung.

§ 42b Form

¹ Persönliche Vorstösse werden in Papierform mit Originalunterschrift an einer Ratssitzung, elektronisch oder postalisch bei den Parlamentsdiensten eingereicht.

² Elektronisch eingereichte Vorstösse müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Vorstoss muss bis Sitzungsbeginn bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.

³ Die Einreichung per Post setzt voraus, dass der Vorstoss in Papierform mit Originalunterschrift eingeht. Der Vorstoss muss bis am Vortag vor einer Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.

⁴ Die Parlamentsdienste lassen den Vorstoss mit Ausnahme der Einfachen Anfrage bei den Ratsmitgliedern zur Mitunterzeichnung zirkulieren.

§ 43 Parlamentarische Initiative

¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen.

² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rats vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. *

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rats. *

⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten. *

§ 44 Rückweisung einer Parlamentarischen Initiative

¹ Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrats eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

² Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rats angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.

§ 45 Erledigung einer Parlamentarischen Initiative

¹ Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Büro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag. *

² Die Kommission berät den Entwurf. Sie kann Zwischenergebnisse ihrer Beratungen dem Regierungsrat und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten. Sie kann Änderungen, einen Gegenvorschlag oder die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen. *

³ Der Rat berät den Bericht und entscheidet über den Kommissionsantrag.

§ 46 Motion

¹ Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.

² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rats vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. *

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Die Antwort des Regierungsrats erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrats und nach Anhörung der Motionärin oder des Motionärs eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird. *

⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen. *

⁶ Die oder der Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten. *

§ 47 Erledigung einer Motion

¹ Erklärt der Rat eine Motion erheblich, hat der Regierungsrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.

² Wird der Motionsauftrag erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.

³ Kann ein Motionsauftrag innert Frist nicht erfüllt werden, legt der Regierungsrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt dem Büro Antrag auf eine Nachfrist. *

⁴ Erachtet der Regierungsrat einen Motionsauftrag als nicht erfüllbar, stellt er dem Rat Antrag auf Entlastung. *

§ 47a * Standesinitiative

¹ Ein Antrag auf Überweisung einer Standesinitiative wird auf dem Motionsweg eingereicht.

§ 47b Kantonsreferendum

¹ Wer ein Kantonsreferendum im Sinne von Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung ergreifen will, hat dem Präsidium den Erlass und einen Entwurf des Beschlusses des Grossen Rats mit einer kurzen Begründung bis am Vortag der vorletzten Ratssitzung vor Ablauf der eidgenössischen Referendumsfrist vorzulegen.

§ 48 Leistungsmotion

¹ Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Produktgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz oder ist ein zu streichendes Leistungsziel in einem Gesetz festgelegt, ist statt einer Leistungsmotion eine Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage einzureichen. *

² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. *

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung.

⁵ Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion.

⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten. *

§ 49 Erledigung einer Leistungsmotion

¹ Erklärt der Rat eine Leistungsmotion erheblich, unterbreitet ihm der Regierungsrat spätestens im übernächsten Globalbudget die verlangte Vorlage. Wird die Leistungsmotion bis Ende Januar eingereicht und in der Folge erheblich erklärt, ist sie mit dem nächsten Globalbudget umzusetzen. *

² Wird der Auftrag der Leistungsmotion erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.

³ Gelangt der Regierungsrat zur Ansicht, der Auftrag lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Vorgabe erreicht werden kann.

§ 50 Interpellation

¹ Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.

² Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rats zuhänden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. *

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Die Antwort des Regierungsrats erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.

⁵ Im Rat erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen. *

§ 51 Einfache Anfrage

¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rats ausgehen und ist den Parlamentsdiensten unterzeichnet einzureichen.

^{1bis} Eine Einfache Anfrage darf höchstens fünf Fragen ohne zusätzliche Teilfragen umfassen. Wird die Anzahl Fragen überschritten, weist das Präsidium die Einfache Anfrage zurück.

² Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 52 * Andere Anträge

¹ Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern an den Regierungsrat, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss. *

§ 52a * Fragestunde

¹ Mit einer Frage wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.

² Pro traktandierter Fragestunde darf von einem Ratsmitglied maximal eine Frage gestellt werden. Sie ist kurz und klar zu formulieren und zu begründen.

³ Die Frage ist bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums und zur Weiterleitung an den Regierungsrat bis am Mittwoch der Vorwoche vor der traktandierten Fragestunde schriftlich einzureichen.

⁴ Die Fragestunde findet in der Regel alle zwei Monate statt. Das Präsidium kann wegen übergeordneter Geschäfte oder aus zeitlichen Gründen die Fragestunde auf die Folgesitzung verschieben. Im Bedarfsfall kann eine zusätzliche Fragestunde traktandiert werden.

⁵ Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde die eingereichten Fragen mündlich.

⁶ Eine sachbezogene Verständnis- oder Nachfrage ist zulässig.

⁷ Es findet keine Diskussion statt.

3.4. *Volksinitiativen, Petitionen und andere Eingaben*

§ 53 Volksinitiativen

¹ Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Büro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein. *

² Die Kommission kann dem Grossen Rat auch einen Gegenvorschlag beantragen. Liegt kein solcher Antrag vor, kann der Grosse Rat die Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen beauftragen. *

§ 53a * Beschlussfassung über Volksinitiativen

¹ Die Beratungen über Begehren nach § 26 der Kantonsverfassung und über allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung.

² Ein allfälliger Gegenvorschlag ist vom Rat vor der Beschlussfassung zum Initiativbegehren zu bereinigen.

³ Der Rat entscheidet zuerst über die Zustimmung zum Initiativbegehren. Stimmt er ihm zu, entfällt der Gegenvorschlag. Lehnt er es ab, so beschliesst er anschliessend über den Gegenvorschlag.

⁴ Für den Fall des Rückzugs der Initiative beschliesst der Rat im Rahmen der Schlussabstimmung über einen ausformulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in einer Eventualabstimmung über das Behördenreferendum.

§ 54 * Petitionen

¹ Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes¹⁾ anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. Bei Bedarf kann die Justizkommission eine Stellungnahme des Regierungsrats einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.

§ 55 Andere Eingaben

¹ Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrats oder der davon betroffenen Behörde einholen. *

¹⁾ RB 162

§ 56 * Bürgerrechtsgesuche, Begnadigungsgesuche

¹ Der Grosse Rat entscheidet über Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes oder um Begnadigung auf Antrag der Justizkommission.

3.5. Wahlen**§ 57** Verfahrensarten, Bekanntgabe

¹ Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. *

^{1bis} Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrats gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden. *

² Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.

§ 57a Annahme Wahl

¹ Wer gewählt ist, die Wahl aber nicht annehmen will, muss dies unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Resultats tun.

² Wer gewählt ist und geltend macht, sie oder er benötige eine kurze Bedenkzeit, muss dafür einen Ordnungsantrag stellen.

§ 58 Geheime Wahl

¹ In geheimer Wahl werden gewählt: *

1. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Rats;
2. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Regierungsrats;
3. die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber;
4. die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;
6. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;
7. die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt;
8. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Bankrats der Kantonalbank;
9. die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung;
10. die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen;

11. die Leiterin oder den Leiter der kantonalen Finanzkontrolle;
12. die ausserordentlichen Berufsrichterinnen oder ausserordentlichen Berufsrichter der Bezirksgerichte.

² Bei Listenwahl kann höchstens für so viele Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden. *

³ Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariats ein Wahlresultat ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.

⁴ Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlresultats, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet. *

⁵ Für gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen sind bei Listenwahlen gedruckte Wahlzettel der Parlamentsdienste zulässig. Die Mitglieder können Streichungen oder Abänderungen vornehmen.

§ 59 Offene Wahl

¹ Offene Wahl ist zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

² Offene Wahl ist möglich für:

1. * die Mitglieder des Sekretariats und die Stimmzählenden des Rats sowie die Beisitzenden des Büros;
2. * die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die Präsidentinnen oder die Präsidenten;
3. die Revisionsstelle der Kantonalbank;
4. die Kontrollstelle der Gebäudeversicherung.

³ Bei offener Wahl gilt § 32. Die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied opponiert. Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.

4. Kommissionen

§ 60 * Ständige Kommissionen

¹ Zur Vorberatung von Geschäften gemäss § 62 bis § 66a wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer einer Legislatur:

1. eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission von einundzwanzig Mitgliedern;
2. eine Justizkommission von elf Mitgliedern;
3. eine Raumplanungskommission von dreizehn Mitgliedern;
4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern;
5. eine Kommission für Klima, Energie und Umwelt von dreizehn Mitgliedern.

² Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidentinnen oder Präsidenten in Einzelwahl zu wählen.

§ 60a * Spezialkommissionen

¹ Spezialkommissionen sind nichtständige Kommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Das Büro wählt sie zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte, insbesondere von Gesetzesvorlagen. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben. *

² Das Büro kann Spezialkommissionen mit weiteren Aufgaben beauftragen.

§ 60b * Verzeichnis und Konstituierung

¹ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Zusammensetzung der Kommissionen. Sie führen ein Verzeichnis aller Kommissionen.

² Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

§ 60c * Protokollführung

¹ Die kantonale Verwaltung sorgt für die Protokollführung.

² Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt die Gesetzesfassung der Kommission als Protokoll. *

§ 61 Vertretung der Fraktionen

¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. Für diesen Verteilschlüssel werden sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate angewendet. Bei den übrigen Kommissionen gelten für den Schlüssel sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Grossratsmandate. *

^{1bis} Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Kommissionsmitglieder mit diesem Status haben Antragsrecht und sind wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie das Präsidium einer Kommission innehaben. *

^{1ter} Bestandsänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel. *

² Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Abs. 1 im Verlauf der Legislatur aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat. *

§ 62 * Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:

1. parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung;
2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
3. Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrats und der selbständigen Anstalten.

² Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.

³ Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK verantwortlich.

⁴ Die GFK bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.

⁵ Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.

§ 63 Justizkommission

¹ Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:

1. parlamentarische Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden;
2. Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte;
3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rats über das Begnadigungsverfahren¹⁾;
4. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes;
5. Vorberatung der Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.

² Die Kommission erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge in den einzelnen Sachbereichen.

³ Die Justizkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die Justizkommission verantwortlich.

§ 64 Raumplanungskommission

¹ Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über die Raumplanung, insbesondere über den Kantonalen Richtplan, und für die erforderliche Antragstellung.

§ 65 * ...**§ 66** Gesetzgebungs- und Redaktionskommission

¹ Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrats bei.

² ... *

§ 66a Kommission für Klima, Energie und Umwelt

¹ Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über Klima-, Energie- und Umweltthemen und für die erforderliche Antragstellung.

§ 67 Spezialkommissionen

¹ Der Tätigkeitsbereich von Spezialkommissionen ergibt sich aus ihrem Auftrag.

¹⁾ RB [171.12](#)

§ 68 Kommissionssitzungen

¹ Die Kommissionen werden zu den Sitzungen auf Anordnung des Präsidiums durch die Parlamentsdienste eingeladen.

² Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrats bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.

³ Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

⁴ Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selber. Eine Ausfertigung wird den Parlamentsdiensten zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben.

⁵ Ratsmitglieder sind nach Vorliegen des Kommissionsberichts berechtigt, Einsicht in alle Protokolle zu nehmen. Davon ausgenommen sind Protokolle, kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen. Die Kommission kann ausnahmsweise in weiteren Fällen beschliessen, die Einsicht aufzuschieben oder auszuschliessen. In strittigen Fällen entscheidet das Büro abschliessend. *

⁶ Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen.

5. Fraktionen

§ 69 Konstituierung

¹ Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung und die Namen ihrer Mitglieder dem Ratspräsidium mitzuteilen.

§ 70 Fraktionspräsidienkonferenz

¹ Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Präsidium und Vizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung einer Fraktionspräsidentin oder eines Fraktionspräsidenten. Sie oder er wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.

² Die Fraktionspräsidienkonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere die Wahlgeschäfte vor.

³ Sie kann auch durch das Präsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.

§ 71 Fraktionssitzungen

¹ Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rats Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.

6. Entschädigungen

§ 72 Entschädigungen

¹ Der Grosse Rat regelt durch besonderen Erlass die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen.

§ 73 * Amtsblatt, Thurgauer Rechtsbuch

¹ Jedem Mitglied werden auf Wunsch das Amtsblatt und das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt. *

§ 74 Rechnungsführung

¹ Die Parlamentsdienste erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Für die Teilnahme an den Ratssitzungen ist das Protokoll, für Kommissions- oder Fraktionssitzungen die Meldung des jeweiligen Präsidiums massgebend. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Abrechnung. In Streitfällen über Entschädigungen entscheidet das Büro.

² Die Entschädigungen werden den Mitgliedern halbjährlich überwiesen. Die Parlamentsdienste stellen eine detaillierte Abrechnung zu.

7. Schlussbestimmung *

§ 75 * Revision

¹ Mit einer Motion kann dem Büro der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.

§ 76–78 * ...

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.03.2000	24.05.2000	Erstfassung	13/2000
§ 1 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 1 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 2 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 2 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 2a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 2a Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 3 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 5 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 6 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 6 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 7 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 7 Abs. 2, 1.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 2.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 3.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 4.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 8	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 9	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 4.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 4.	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 10 Abs. 3, 5.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 6.	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 10 Abs. 3, 7.	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 11 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 12	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 12 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 13 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 14 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 14 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 15 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 15 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 16 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 17	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 17 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 18	14.05.2008	28.05.2008	Titel geändert	21/2008
§ 18 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 18a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 18a	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 18a Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 20 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 21 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 21 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 21 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 21a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 22	09.03.2016	01.05.2016	Titel geändert	11/2016
§ 22 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 22 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 22 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 23 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 23 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 27 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 29 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 31	09.03.2016	01.05.2016	Titel geändert	11/2016
§ 31 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 32	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 32	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 33	14.05.2008	28.05.2008	Titel geändert	21/2008
§ 33 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 33 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 33 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 33a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 33a	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 34 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 35	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 35 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 36 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 37	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 37 Abs. 1 ^{bis}	31.08.2011	31.08.2011	eingefügt	36/2011
§ 38 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 38 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 39 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 41	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 42	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 43 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 43 Abs. 4	14.03.2012	30.05.2012	eingefügt	12/2012
§ 43 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 45 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 45 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 46 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 4	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 5	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 5	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 46 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 6	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 6	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 47 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 47 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 47a	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 48 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 48 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 48 Abs. 6	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 49 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 50 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 50 Abs. 5	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 50 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 52	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 52 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 52a	27.10.2021	18.05.2022	eingefügt	44/2021
§ 53 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 53 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 53a	14.03.2012	30.05.2012	eingefügt	12/2012
§ 54	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 55 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 56	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 57 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 57 Abs. 1 ^{bis}	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 58 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 58 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 58 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 58 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 58 Abs. 4	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 59 Abs. 2, 1.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 59 Abs. 2, 2.	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 60	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 60a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60a Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 60b	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60c	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60c Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 61 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 61 Abs. 1 ^{bis}	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 61 Abs. 1 ^{ter}	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 61 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 62	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 62	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 65	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 66 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 68 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 73	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 73 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
Titel 7.	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 75	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 76	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
Anhang 1	14.03.2012	30.05.2012	Inhalt geändert	12/2012
Anhang 1	14.03.2012	30.05.2012	Inhalt geändert	12/2012

Synopse

Teilrevision GOCR 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **171.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOCR)
	I.
	Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOCR] vom 22. März 2000) (Stand 18. Mai 2022) wird wie folgt geändert:
Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOCR)	Geschäftsordnung des Grossen Rates <u>Rats</u> des Kantons Thurgau (GOCR)
vom 22. März 2000	
<p>§ 1 Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode</p> <p>¹ Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.</p> <p>² Der neue Präsident oder die neue Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.</p>	<p>¹ Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident<u>Die Alterspräsidentin</u> oder die Alterspräsidentin<u>der Alterspräsident</u> eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär<u>eine Sekretärin</u> oder eine Sekretärin<u>einen Sekretär</u> sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.</p> <p>² Der<u>Die</u> neue Präsident<u>Präsidentin</u> oder die<u>der</u> neue Präsidentin<u>Präsident</u> übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>§ 2 Wahlgenehmigung</p> <p>¹ Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlreurse mit den Akten zu.</p> <p>² Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Büros.</p> <p>³ Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil.</p>	<p>³ Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates <u>Rats</u> über die Gültigkeit ihres <u>Mandates</u> <u>Mandats</u> nicht an den Verhandlungen teil.</p>
<p>§ 3 Amtsgelübde</p> <p>¹ Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p> <p>² Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>	<p>¹ Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem <u>Ratsbüro</u> <u>Büro</u> das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p> <p>² <u>Regierungsräte</u> <u>Regierungsrätinnen</u> oder <u>Regierungsrätinnen</u>, <u>der Staatsschreiber</u> <u>Regierungsräte</u>, <u>die Staatsschreiberin</u> oder <u>die Staatsschreiberin</u>, <u>der Generalstaatsanwalt</u> <u>der Staatsschreiber</u>, <u>die Generalstaatsanwältin</u> oder <u>die Generalstaatsanwältin</u> <u>der Generalstaatsanwalt</u> und <u>Richter</u> <u>Richterinnen</u> oder <u>Richterinnen</u> <u>Richter</u> der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem <u>Ratsbüro</u> <u>Büro</u> das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>
<p>§ 5 Ordentliche Wahlen</p> <p>¹ Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder an der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai gewählt.</p>	<p>¹ Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder an <u>An</u> der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai <u>finden die Wahlen für das Amtsjahr sowie weitere ordentliche Wahlen statt. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für die Dauer des Amtsjahrs, die übrigen Büromitglieder für die Dauer der Legislatur gewählt.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>² An dieser Sitzung finden weitere ordentliche Wahlen statt.</p>	<p>² An dieser Sitzung Die Wahlen gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 3 bis Ziff. 11 finden <u>weitere ordentliche Wahlen im Januar vor der Eröffnungssitzung</u> statt.</p>
<p>§ 6 Ratsbüro</p> <p>¹ Das Büro besteht aus dem Ratspräsidium mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmzählenden.</p> <p>² ...</p> <p>³ Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rates zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.</p>	<p>¹ Das Büro besteht aus dem Ratspräsidium mit <u>Präsidium</u>, dem Präsidenten oder der Präsidentin, Vizepräsidium, dem Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie, vier Stimmzählenden <u>und je einem Mitglied (Beisitzende) der noch nicht im Büro vertretenen Fraktionen</u>.</p> <p>³ Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates Rats sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rates Rats zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates Rats in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz²⁾; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.</p> <p>⁴ Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann das Büro zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs von der Geschäftsordnung abweichen. Es hat den Rat darüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>⁵ Stimmt der Grosse Rat den Notstandsmassnahmen zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft.</p>
<p>§ 7 Ratspräsidium</p> <p>¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates.</p>	<p>¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates <u>Rats</u>.</p>

¹⁾ RB [170.3](#)

²⁾ RB [170.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>² Das Präsidium stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p>³ Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.</p> <p>⁴ Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte.</p> <p>⁵ Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.</p>	
<p>§ 8 Ratssekretariat</p> <p>¹ Die Mitglieder des Sekretariates unterzeichnen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Sekretariates<u>Sekretariats</u> unterzeichnen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin<u>Präsidium</u> die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.</p>
	<p>§ 9a Beisitzende</p> <p>¹ Die Beisitzenden können Stellvertretungsaufgaben und besondere Aufgaben im Büro wahrnehmen.</p>
<p>§ 13 Einladung</p> <p>¹ Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates.</p>	<p>¹ Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>² Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>³ Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.</p>	
<p>§ 15 Besucher und Besucherinnen</p> <p>¹ Besuchern und Besucherinnen steht eine Tribüne zur Verfügung.</p> <p>² Wer die Verhandlungen stört, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne kann das Präsidium die Räumung anordnen.</p>	<p>§ 15 Besucher<u>Besucherinnen</u> und <u>Besucherinnen</u>Besucher</p> <p>¹ Besuchern<u>Besucherinnen</u> und <u>Besucherinnen</u>Besuchern steht eine Tribüne zur Verfügung.</p>
<p>§ 16 Berichterstattung</p> <p>¹ Medien, die sich bei den Parlamentsdiensten anmelden, erhalten Einladungen und Vorlagen. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Ratsbetrieb nicht gestört werden. Der Rat kann in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschliessen.</p> <p>³ Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des Votanten oder der Votantin oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstattern oder Berichterstatterinnen entscheidet das Büro.</p>	<p>³ Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des Votanten<u>der Votantin</u> oder der Votantin<u>des Votanten</u> oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstattern<u>Berichterstatterinnen</u> oder Berichterstatterinnen<u>Berichterstattern</u> entscheidet das Büro.</p>
	<p>§ 16a Elektronische Übertragung der Ratsdebatten</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p>¹ Die Ratsdebatten werden mit Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Bei den Aufnahmen dürfen keine persönlichen Unterlagen oder Materialien der Ratsmitglieder erkenntlich sein.</p> <p>² Die Aufnahmen sind ein Jahr lang verfügbar und sind danach dauerhaft durch das Staatsarchiv zu archivieren.</p> <p>³ Über Anträge auf vorzeitige Löschung des Bild- oder Tonmaterials entscheidet das Büro.</p>
<p>§ 17 Propagandamaterial</p> <p>¹ Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgelände oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros.</p>	<p>§ 17 Propagandamaterial, <u>Kundgebungen</u></p> <p>¹ Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgelände oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen, <u>eine Kundgebung oder ähnliche Aktionen durchführen</u> will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros.</p>
<p>§ 18 Namensaufruf, Präsenz</p> <p>¹ Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt der Namensaufruf.</p> <p>² Wer verspätet erscheint oder vorzeitig weggehen muss, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.</p>	<p>§ 18 Namensaufruf, Präsenz <u>Präsenzerfassung</u></p> <p>¹ Nach Eröffnung der Sitzung <u>erfolgt der Namensaufruf</u> wird die Präsenz erfasst.</p> <p>² Wer verspätet erscheint oder <u>vorzeitig weggehen muss</u> <u>die Sitzung vorzeitig verlässt</u>, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.</p>
<p>§ 20 Dringlichkeit</p> <p>¹ Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrates möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.</p>	<p>¹ Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.</p>
<p>§ 21 Vorlagen des Regierungsrates</p>	<p>§ 21 Vorlagen des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>¹ Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen.</p> <p>² Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.</p> <p>³ Berichte können durch das Büro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden.</p>	<p>² Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige <u>Kommission</u> oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.</p>
<p>§ 21a Kommissionsbericht</p> <p>¹ Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rates einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.</p> <p>² Der schriftliche Bericht ist nur ausnahmsweise im Rat zu verlesen. Das Kommissionspräsidium kann ergänzende mündliche Ausführungen machen.</p>	<p>¹ Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rates <u>Rats</u> einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.</p>
<p>§ 22 Eintreten, Rückweisung, Detailberatung</p> <p>¹ Bei jeder Vorlage ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p> <p>² Nach dem Eintretensbeschluss oder in der Detailberatung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen.</p> <p>³ In der Detailberatung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen beantragen.</p>	<p>¹ Bei jeder Vorlage <u>Vorlagen</u>, <u>auf die nicht obligatorisch eingetreten werden muss</u>, ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, <u>zu beschliessen. Berichte können ohne Eintreten behandelt werden.</u> Wird Eintreten <u>nicht bestritten oder beschlossen</u>, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p>
<p>§ 23 Wortbegehren</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>¹ Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen.</p> <p>² Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen.</p> <p>³ Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.</p>	<p>² Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern<u>Sprecherinnen</u> oder Sprecherinnen<u>Sprechern</u> der Fraktionen.</p> <p>³ Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern<u>Rednerinnen</u> oder Rednerinnen<u>Rednern</u> ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.</p>
<p>§ 29 Schluss der Diskussion</p> <p>¹ Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen.</p> <p>² Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates haben Anrecht auf ein Schlusswort.</p>	<p>² Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher<u>Die Sprecherin</u> oder die Sprecherin<u>der Sprecher</u> der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u> haben Anrecht auf ein Schlusswort.</p>
<p>§ 32 Durchführung der Abstimmung</p> <p>¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine besondere Rechtsgrundlage das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Sie können sich der Stimme enthalten. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen.</p>	<p>§ 32 Durchführung der Abstimmung<u>Wahlen und Abstimmungen</u></p> <p>² Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme <u>bei offenen Wahlen und offenen Abstimmungen über das elektronische Abstimmungssystem ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Sie können sich</u> enthalten. In Schlussabstimmungen einzelnen Ratsmitglieder und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen<u>das Gesamtergebnis werden im Ratssaal angezeigt und mit dem Protokoll öffentlich gemacht.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>³ Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Abstimmung wiederholt werden.</p> <p>⁴ Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmezählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll.</p> <p>⁵ Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden.</p>	<p>^{2bis} Kann nicht elektronisch abgestimmt werden, geben die Ratsmitglieder ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen. Zudem sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen, wenn mindestens 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.</p> <p>³ Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die <u>Wahl oder die Abstimmung</u> wiederholt werden.</p> <p>⁴ Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmezählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll. <u>Das Protokoll wird veröffentlicht.</u></p> <p>⁵ Die Abstimmung ist <u>Bei Abstimmungen</u> durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die geben die <u>Ratsmitglieder geben</u> ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden <u>wird</u> protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden. <u>Das Protokoll wird veröffentlicht.</u></p>
<p>§ 35 Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen protokolliert.</p> <p>² Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.</p>	<p>¹ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen <u>gemäss § 32</u> protokolliert.</p> <p>² Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. <u>Wortprotokoll.</u> Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>³ Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in der folgenden, ausnahmsweise in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder im Internet eingesehen werden.</p>	<p>³ Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in auf der folgenden, ausnahmsweise Internetseite des Grossen Rats in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf <u>Regel am Vortag der Folgesitzung veröffentlicht</u>. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage <u>elektronischen Publikation</u> schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro <u>abschliessend</u>.</p>
<p>§ 37 Vorberatende Kommission</p> <p>¹ Vorlagen über Gesetze, Verordnungen und genehmigungsbedürftige Erlasse sind durch eine Kommission vorzubereiten.</p> <p>^{1bis} Zur konsultativen Mitwirkung bei interkantonalen Verträgen, die der Beschlussfassung durch den Grossen Rat unterliegen, beantragt der Regierungsrat rechtzeitig die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission.</p> <p>² Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrates gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.</p>	<p>² Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.</p>
<p>§ 38 Erste und zweite Lesung</p> <p>¹ Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden, unter Vorbehalt von § 53a, zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen, sofern Änderungen beschlossen wurden. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt.</p> <p>² Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, findet nur eine Lesung statt.</p>	<p>² Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rates <u>Rats</u> bedürfen, findet nur eine Lesung statt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>§ 41 Behördenreferendum</p> <p>¹ Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist auszuzählen.</p>	<p>¹ Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist <u>auszuzählen</u> <u>zu ermitteln</u>.</p>
<p>§ 42 Botschaft an die Stimmberechtigten</p> <p>¹ Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates veröffentlicht.</p>	<p>¹ Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates <u>Rats</u> veröffentlicht.</p>
	<p>§ 42a Datum der Einreichung</p> <p>¹ Persönliche Vorstösse tragen das Datum der Ratssitzung, an der sie eingereicht werden. Werden sie früher eingereicht, gilt das Datum der nächstfolgenden Ratssitzung. Vorstösse mit Antrag auf Dringlichkeit tragen das Datum der Einreichung.</p>
	<p>§ 42b Form</p> <p>¹ Persönliche Vorstösse werden in Papierform mit Originalunterschrift an einer Ratssitzung, elektronisch oder postalisch bei den Parlamentsdiensten eingereicht.</p> <p>² Elektronisch eingereichte Vorstösse müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Vorstoss muss bis Sitzungsbeginn bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.</p> <p>³ Die Einreichung per Post setzt voraus, dass der Vorstoss in Papierform mit Originalunterschrift eingeht. Der Vorstoss muss bis am Vortag vor einer Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>§ 43 Parlamentarische Initiative</p> <p>¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen.</p> <p>² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p>³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p>⁴ Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates.</p> <p>⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.</p>	<p>⁴ Die Parlamentsdienste lassen den Vorstoss mit Ausnahme der Einfachen Anfrage bei den Ratsmitgliedern zur Mitunterzeichnung zirkulieren.</p> <p>² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates<u>Rats</u> vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p>⁴ Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u> ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates<u>Rats</u>.</p>
<p>§ 44 Rückweisung einer Parlamentarischen Initiative</p> <p>¹ Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.</p> <p>² Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rates angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.</p>	<p>¹ Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u> eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.</p> <p>² Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rates<u>Rats</u> angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>§ 46 Motion</p> <p>¹ Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.</p> <p>² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p>³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p>⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.</p> <p>⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.</p> <p>⁶ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>	<p>² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates <u>Rats</u> vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p>⁴ Die Antwort des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> und nach Anhörung des Motionärs <u>der Motionärin</u> oder der Motionärin <u>des Motionärs</u> eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.</p> <p>⁶ Der <u>Die</u> oder die <u>der</u> Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>
	<p>§ 47b Kantonsreferendum</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p>¹ Wer ein Kantonsreferendum im Sinne von Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung ergreifen will, hat dem Präsidium den Erlass und einen Entwurf des Beschlusses des Grossen Rats mit einer kurzen Begründung bis am Vortag der vorletzten Ratssitzung vor Ablauf der eidgenössischen Referendumsfrist vorzulegen.</p>
<p>§ 48 Leistungsmotion</p> <p>¹ Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten.</p> <p>² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p>³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung.</p> <p>⁵ Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion.</p> <p>⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.</p>	<p>¹ Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen<u>Produktgruppen</u> ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert<u>ist</u> ein zu streichendes Leistungsziel auf<u>in</u> einem konkreten Auftrag des Gesetzes Gesetz festgelegt, ist der Weg der statt einer Leistungsmotion <u>eine Motion</u> zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten<u>einzureichen</u>.</p>
<p>§ 50 Interpellation</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>¹ Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.</p> <p>² Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zuhänden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.</p> <p>³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p>⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.</p> <p>⁵ Im Rat erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.</p>	<p>² Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates Rates zuhänden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.</p> <p>⁴ Die Antwort des Regierungsrates Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.</p>
<p>§ 51 Einfache Anfrage</p> <p>¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rates ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.</p> <p>² Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rates Rates <u>Rats</u> ausgehen und ist dem Präsidium <u>den Parlamentsdiensten</u> unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.</p> <p>^{1bis} Eine Einfache Anfrage darf höchstens fünf Fragen ohne zusätzliche Teilfragen umfassen. Wird die Anzahl Fragen überschritten, weist das Präsidium die Einfache Anfrage zurück.</p> <p>² Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>§ 54 Petitionen</p> <p>¹ Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes¹⁾ anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. In den anderen Fällen kann die Justizkommission die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.</p>	<p>¹ Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes²⁾ anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. In den anderen Fällen <u>Bei Bedarf</u> kann die Justizkommission die eine Stellungnahme des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.</p>
<p>§ 55 Andere Eingaben</p> <p>¹ Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrates oder der davon betroffenen Behörde einholen.</p>	<p>¹ Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> oder der davon betroffenen Behörde einholen.</p>
<p>§ 57 Verfahrensarten, Bekanntgabe</p> <p>¹ Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.</p> <p>^{1bis} Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschrieben.</p> <p>² Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.</p>	<p>^{1bis} Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschrieben.</p>
	<p>§ 57a Annahme Wahl</p>

¹⁾ RB [162](#)

²⁾ RB [162](#)

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p>¹ Wer gewählt ist, die Wahl aber nicht annehmen will, muss dies unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Resultats tun.</p> <p>² Wer gewählt ist und geltend macht, sie oder er benötige eine kurze Bedenkzeit, muss dafür einen Ordnungsantrag stellen.</p>
<p>§ 58 Geheime Wahl</p> <p>¹ In geheimer Wahl werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates; 2. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates; 3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin; 4. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes; 5. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes; 6. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes; 7. der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin; 8. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank; 9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident<u>die Präsidentin</u> oder die Präsidentin<u>der Präsident</u> und der Vizepräsident<u>die Vizepräsidentin</u> oder die Vizepräsidentin<u>der Vizepräsident</u> des Grossen Rates<u>Rats</u>; 2. der Präsident<u>die Präsidentin</u> oder die Präsidentin<u>der Präsident</u> und der Vizepräsident<u>die Vizepräsidentin</u> oder die Vizepräsidentin<u>der Vizepräsident</u> des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>; 3. der Staatsschreiber<u>die Staatsschreiberin</u> oder die Staatsschreiberin<u>der Staatsschreiber</u>; 4. der Präsident<u>die Präsidentin</u> oder die Präsidentin<u>der Präsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes; 5. der Präsident<u>die Präsidentin</u> oder die Präsidentin<u>der Vizepräsident</u>der Präsident<u>die Vizepräsidentin</u> oder die Vizepräsidentin<u>der Vizepräsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes; 6. der Präsident<u>die Präsidentin</u> oder die Präsidentin<u>der Präsident</u> und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes; 7. der Generalstaatsanwalt<u>die Generalstaatsanwältin</u> oder die Generalstaatsanwältin<u>der Generalstaatsanwalt</u>; 8. der Präsident<u>die Präsidentin</u> oder die Präsidentin<u>der Präsident</u> und die Mitglieder des Bankrates<u>Bankrats</u> der Kantonalbank; 9. die Mitglieder des Verwaltungsrates<u>Verwaltungsrats</u> der Gebäudeversicherung;

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>10. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen.</p> <p>² Bei Listenwahl kann höchstens für so viele Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden.</p> <p>³ Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariates ein Wahlergebnis ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.</p> <p>⁴ Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet.</p> <p>⁵ Für gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen sind bei Listenwahlen gedruckte Wahlzettel der Parlamentsdienste zulässig. Die Mitglieder können Streichungen oder Abänderungen vornehmen.</p>	<p>10. der Präsident <u>die Präsidentin</u> oder die Präsidentin <u>der Präsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen-;</p> <p>11. die Leiterin oder den Leiter der kantonalen Finanzkontrolle;</p> <p>12. die ausserordentlichen Berufsrichterinnen oder ausserordentlichen Berufsrichter der Bezirksgerichte.</p> <p>³ Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariates <u>Ratssekretariats</u> ein Wahlergebnis ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.</p>
<p>§ 59 Offene Wahl</p> <p>¹ Offene Wahl ist zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>² Offene Wahl ist möglich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Sekretariates und die Stimmzählenden des Rates; 2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die Präsidenten oder die Präsidentinnen; 3. die Revisionsstelle der Kantonbank; 4. die Kontrollstelle der Gebäudeversicherung. <p>³ Bei offener Wahl gilt § 32. Die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied opponiert. Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Sekretariates<u>Sekretariats</u> und die Stimmzählenden des Rates<u>Rats</u> sowie die <u>Beisitzenden des Büros</u>; 2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die Präsidenten<u>Präsidentinnen</u> oder die Präsidentinnen<u>Präsidenten</u>;
<p>§ 60 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Zur Vorberatung seiner Geschäfte wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission von einundzwanzig Mitgliedern; 2. eine Justizkommission von elf Mitgliedern; 3. eine Raumplanungskommission von dreizehn Mitgliedern; 4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern. <p>² Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidenten oder Präsidentinnen in Einzelwahl zu wählen.</p>	<p>¹ Zur Vorberatung seiner Geschäfte von <u>Geschäften gemäss § 62 bis § 66a</u> wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren<u>einer Legislatur</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern.; 5. eine Kommission für Klima, Energie und Umwelt von dreizehn Mitgliedern. <p>² Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidenten<u>Präsidentinnen</u> oder Präsidentinnen<u>Präsidenten</u> in Einzelwahl zu wählen.</p>
<p>§ 60a Spezialkommissionen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>¹ Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</p>	<p>¹ Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</p> <p>¹ <u>Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen sind nichtständige Kommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Das Büro wählt sie zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte, insbesondere von Gesetzesvorlagen. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</u></p> <p>² Das Büro kann Spezialkommissionen mit weiteren Aufgaben beauftragen.</p>
<p>§ 60c Protokollführung</p> <p>¹ Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</p> <p>² Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt die Gesetzesfassung der Kommission als Protokoll.</p>	<p>¹ Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</p> <p>¹ <u>Die kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</u></p>
<p>§ 61 Vertretung der Fraktionen</p> <p>¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu.</p> <p>^{1bis} Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Kommissionsmitglieder mit diesem Status haben Antragsrecht und sind wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie das Präsidium einer Kommission innehaben.</p> <p>^{1ter} Bestandesänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.</p>	<p>¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu.</p> <p>¹ <u>Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. Für diesen Verteilschlüssel werden sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate angewendet. Bei den übrigen Kommissionen gelten für den Schlüssel sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Grossratsmandate.</u></p> <p>^{1ter} Bestandesänderungen <u>Bestandsänderungen</u> einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>² Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Abs. 1 während der Amtsdauer aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.</p>	<p>² Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Abs. 1 während § 60 Abs. 1 <u>im Verlauf der Amtsdauer Legislatur</u> aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.</p>
<p>§ 62 Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung; 2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt; 3. Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung und der selbständigen Anstalten. <p>² Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.</p> <p>³ Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK verantwortlich.</p> <p>⁴ Die GFK bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.</p> <p>⁵ Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale <u>kantonale</u> Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt; 3. Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung <u>des Regierungsrats</u> und der selbständigen Anstalten.
<p>§ 63 Justizkommission</p> <p>¹ Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>1. parlamentarische Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden;</p> <p>2. Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte;</p> <p>3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren¹⁾;</p> <p>4. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes;</p> <p>5. Vorberatung der Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.</p> <p>² Die Kommission erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge in den einzelnen Sachbereichen.</p>	<p>3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates <u>Rats</u> über das Begnadigungsverfahren²⁾;</p> <p>³ Die Justizkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die Justizkommission verantwortlich.</p>
<p>§ 64 Raumplanungskommission</p> <p>¹ Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Vorlagen über die Raumplanung und die erforderliche Antragstellung.</p>	<p>¹ Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden <u>Vorlagen-Berichte, Konzepte und Beschlüsse</u> über die Raumplanung, insbesondere über den <u>Kantonalen Richtplan</u>, und <u>für</u> die erforderliche Antragstellung.</p>
<p>§ 66 Gesetzgebungs- und Redaktionskommission</p> <p>¹ Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates bei.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des <u>Regierungsrates</u> <u>Regierungsrats</u> bei.</p>

¹⁾ RB [171.12](#)

²⁾ RB [171.12](#)

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p>§ 66a Kommission für Klima, Energie und Umwelt</p> <p>¹ Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über Klima-, Energie- und Umweltthemen und für die erforderliche Antragstellung.</p>
<p>§ 68 Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Kommissionen werden zu den Sitzungen auf Anordnung des Präsidiums durch die Parlamentsdienste eingeladen.</p> <p>² Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrates bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.</p> <p>³ Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäss.</p> <p>⁴ Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selber. Eine Ausfertigung wird den Parlamentsdiensten zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben.</p> <p>⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich zugänglich.</p> <p>⁶ Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen.</p>	<p>² Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.</p> <p>⁵ Die Ratsmitglieder sind <u>nach Vorliegen des Kommissionsberichts</u> berechtigt, Einsicht in <u>alle</u> Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. <u>Davon ausgenommen sind Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt, kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen.</u> Die Kommissionen können <u>Kommission kann ausnahmsweise in weiteren Fällen beschliessen, dass Protokolle die Einsicht aufzuschieben oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich zugänglich auszuschliessen. In strittigen Fällen entscheidet das Büro abschliessend.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>§ 70 Fraktionspräsidienkonferenz</p> <p>¹ Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium und dem Ratsvizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin. Er oder sie wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.</p> <p>² Die Fraktionspräsidienkonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere die Wahlgeschäfte vor.</p> <p>³ Sie kann auch durch das Ratspräsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.</p>	<p>¹ Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium<u>Präsidium</u> und dem Ratsvizepräsidium<u>Vizepräsidium</u> die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines Fraktionspräsidenten<u>einer Fraktionspräsidentin</u> oder einer Fraktionspräsidentin<u>Fraktionspräsidenten</u>. Sie <u>Sie</u> oder sie<u>er</u> wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.</p> <p>³ Sie kann auch durch das Ratspräsidium<u>Präsidium</u> oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.</p>
<p>§ 71 Fraktionssitzungen</p> <p>¹ Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.</p>	<p>¹ Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates Rats Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.</p>
<p>§ 75 Revision</p> <p>¹ Mit einer Motion kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.</p>	<p>¹ Mit einer Motion kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.</p>
<p>§ 77 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>¹ Die Geschäftsordnung vom 3. Juli 1991 und das Dekret über den Amtseid der Behörden und Beamten des Kantons Thurgau vom 4. September 1865 werden aufgehoben.</p>	<p>§ 77 Aufgehoben.</p>
<p>§ 78 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Mai 2000 in Kraft.</p>	<p>§ 78 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.

Beschluss des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen

vom 27. Januar 2016 (Stand unbekannt)

§ 1 Sitzungsgelder

¹ Den Mitgliedern des Grossen Rats werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rats:
 - 1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 200
 - 1.2 pro ganztägige Sitzung Fr. 400
2. Bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung entscheidet das Büro über die Auszahlung des Sitzungsgeldes.
3. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Büros: pro Sitzung Fr. 200
4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder der Fraktionspräsidienkonferenz: pro Sitzung Fr. 150
5. Für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Tagungen: pro Sitzung Fr. 400

² Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rats ein um Fr. 50 höheres Sitzungsgeld.

³ Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rats angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt.

⁴ Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.

§ 2 Aufwandentschädigungen

¹ Präsidium des Grossen Rats zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000.

² Vizepräsidium des Grossen Rats zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 3'000.

³ Fraktionsentschädigung

1. Fraktionen: pro Jahr Fr. 7'000
 - 1a. Mietkosten für die ordentlichen Fraktionssitzungen, gemäss effektiven Auslagen
2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 400

3. Beitrag an Abstimmungen
 - 3.1 Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.
 - 3.2 Er beträgt Fr. 5'000 pro Fraktion.
 - 3.3 Das Büro des Grossen Rats legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.
 - 3.4 Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten.
- ⁴ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören: pro Jahr Fr. 500.
- ⁵ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 2'000.
- ⁶ Die Mitglieder der Justizkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 800.

§ 3 Besondere Aufgaben

¹ Die Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen, beziehungsweise die sie vertretenden Kommissionsmitglieder erhalten folgende zusätzlichen Entschädigungen:

1. Für die Vorbereitung von Kommissionssitzungen oder Ämterbesuchen: pro Sitzung oder Amtsbesuch Fr. 150
2. Für die Vertretung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen im Grossen Rat:
 - 2.1 Eintreten oder Detailberatung: pro Sitzung Fr. 350
 - 2.2 Redaktionslesung: pro Sitzung Fr. 100
3. Geschäftsbericht Thurgau:
 - 3.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Fr. 350
 - 3.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350
4. Budget:
 - 4.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission: Fr. 350
 - 4.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350
5. Für die Vertretung von Beschlüssen des Grossen Rats zum Kantonalen Richtplan im Grossen Rat durch die Raumplanungskommission: pro Sitzung Fr. 350
6. Für die Vertretung aller anderen Geschäfte im Grossen Rat: pro Sitzung und Geschäft Fr. 200

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.

§ 4 Spesen

¹ Die Mitglieder des Grossen Rats erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.

² Dem Kommissionspräsidium steht die Kompetenz zu, auf Kosten des Staates eine Zwischenverpflegung zu organisieren.

³ Bei interkantonalen oder internationalen Tagungen werden die Reisespesen und Übernachtungskosten entschädigt. Die Spesen werden nur bei Einreichung der Belege vergütet.

§ 5 Ausführungskompetenzen des Büros

¹ Dem Büro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.

§ 6 Schlussbestimmung

¹ Zu den vorstehenden Sitzungsgeldern und Entschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	27.01.2016	25.05.2016	Erstfassung	5/2016

Synopse

Änderung Beschluss GR über die Entschädigung (Erhöhung Entschädigung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **171.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen
	I.
	Der Erlass RB 171.11 (Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016) (Stand 25. Mai 2016) wird wie folgt geändert:
Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen	Beschluss des Grossen Rates <u>Rats</u> über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen
vom 27. Januar 2016	
<p>§ 1 Sitzungsgelder</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Grossen Rates werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:</p> <p>1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates:</p> <p>1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 150</p> <p>1.2 pro ganztägige Sitzung Fr. 250</p> <p>2. Bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung entscheidet das Büro über die Auszahlung des Sitzungsgeldes.</p>	<p>¹ Den Mitgliedern des Grossen Rates <u>Rats</u> werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:</p> <p>1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates <u>Rats</u>:</p> <p>1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 150 <u>Fr. 200</u></p> <p>1.2 pro ganztägige Sitzung Fr. 250 <u>Fr. 400</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>3. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros: pro Sitzung Fr. 200</p> <p>4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder der Fraktionspräsidienkonferenz: pro Sitzung Fr. 150</p> <p>² Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache Sitzungsgeld.</p> <p>³ Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt. Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.</p>	<p>3. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des <u>Ratsbüros</u><u>Büros</u>: pro Sitzung Fr. 200</p> <p>5. Für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Tagungen: pro Sitzung Fr. 400</p> <p>² Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1<u>§ 1</u> ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache<u>Rats ein um Fr. 50 höheres</u> Sitzungsgeld.</p> <p>³ Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates<u>Rats</u> angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt.Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.</p> <p>⁴ Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.</p>
<p>§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigungen</p> <p>¹ Präsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000.</p> <p>² Vizepräsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 1'500.</p> <p>³ Fraktionsentschädigung</p> <p>1. Fraktionen: pro Jahr Fr. 5'000</p>	<p>§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigungen</p> <p>¹ Präsidium des Grossen Rates<u>Rats</u> zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000.</p> <p>² Vizepräsidium des Grossen Rates<u>Rats</u> zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 1'500<u>Fr. 3'000</u>.</p> <p>1. Fraktionen: pro Jahr Fr. 5'000<u>Fr. 7'000</u></p> <p>1a. Mietkosten für die ordentlichen Fraktionssitzungen, gemäss effektiven Auslagen</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 300</p> <p>3. Beitrag für Abstimmungen</p> <p>3.1 Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.</p> <p>3.2 Er beträgt Fr. 5'000 pro Fraktion.</p> <p>3.3 Das Büro des Grossen Rates legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.</p> <p>3.4 Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten.</p> <p>⁴ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören: pro Jahr Fr. 500.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 2'000.</p> <p>⁶ Die Mitglieder der Justizkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 800.</p>	<p>2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 300 <u>Fr. 400</u></p> <p>3. Beitrag für <u>an</u> Abstimmungen</p> <p>3.3 Das Büro des Grossen Rates <u>Rats</u> legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.</p>
<p>§ 3 Besondere Aufgaben</p> <p>¹ Die Präsidien von vorberatenden Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für die Vorbereitung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat.</p>	<p>¹ Die Präsidien von vorberatenden-Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für die Vorbereitung, die Berichterstattung und, <u>beziehungsweise</u> die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat. <u>sie vertretenden Kommissionsmitglieder erhalten folgende zusätzlichen Entschädigungen:</u></p> <p>1. Für die Vorbereitung von Kommissionssitzungen oder Ämterbesuchen: pro Sitzung oder Amtsbesuch Fr. 150</p> <p>2. Für die Vertretung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen im Grossen Rat:</p> <p>2.1 Eintreten oder Detailberatung: pro Sitzung Fr. 350</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.</p>	<p>2.2 Redaktionslesung: pro Sitzung Fr. 100</p> <p>3 Geschäftsbericht Thurgau:</p> <p>3.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Fr. 350</p> <p>3.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350</p> <p>4. Budget:</p> <p>4.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission: Fr. 350</p> <p>4.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350</p> <p>5. Für die Vertretung von Beschlüssen des Grossen Rats zum Kantonalen Richtplan im Grossen Rat durch die Raumplanungskommission: pro Sitzung Fr. 350</p> <p>6. Für die Vertretung aller anderen Geschäfte im Grossen Rat: pro Sitzung und Geschäft Fr. 200</p>
<p>§ 4 Reisespesen und Verpflegung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.</p>	<p>§ 4 <u>Reisespesen und Verpflegung</u> <u>Spesen</u></p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>² Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates zu organisieren.</p>	<p>² Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, Dem Kommissionspräsidium steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates <u>eine Zwischenverpflegung</u> zu organisieren.</p> <p>³ Bei interkantonalen oder internationalen Tagungen werden die Reisespesen und Übernachtungskosten entschädigt. Die Spesen werden nur bei Einreichung der Belege vergütet.</p>
<p>§ 5 Ausführungskompetenzen des Büros</p> <p>¹ Dem Ratsbüro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.</p>	<p>¹ Dem Ratsbüro<u>Büro</u> steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.</p>

Umfrage Entschädigung von Mitgliedern kantonaler Parlamenten

Frage	SH	SG	BL	SO	AR	LU	ZH	AG	TG vor Revision	TG nach Revision
Wie hoch ist das Sitzungsgeld bei einer halbtägigen Kantonsratsitzung?	Fr. 200	Bis 2 Stunden Fr. 200 Ab 2 Stunden Fr. 400	pro Stunde Fr. 50	Fr. 130	Fr. 150	Fr. 150	Bis 4 Stunden Fr. 231.20	Fr. 150	Fr. 150	Fr. 200
Wie hoch ist das Sitzungsgeld bei einer ganztägigen Kantonsratsitzung?	Fr. 400	Bis 2 Stunden Fr. 200 Ab 2 Stunden Fr. 400	pro Stunde Fr. 50	Fr. 200	Fr. 300	Fr. 300	Ab 4 Stnden Fr. 462.40	Fr. 300	Fr. 250	Fr. 400
Wie hoch ist das Sitzungsgeld bei einer Kommissionssitzung?	Fr. 200	Bis 2 Stunden Fr. 200 Ab 2 Stunden Fr. 400 max. Fr. 600 / Tag	pro Stunde Fr. 50	Bis 5 Stunden Fr. 130 Ab 5 Stunden Fr. 200	Bis 4 Stunden Fr. 150 Ab 4 Stunden Fr. 300	kurze Sitzungsdauer Fr. 150 lange Sitzungsdauer Fr. 300 Präsidium Fr. 9'000 / Jahr	Mitglied Fr. 231.20 Präsidium Fr. 462.40	Bis 3 Stunden Fr. 150 Ab 3 Stunden Fr. 300	Fr. 200	Fr. 200
Wie hoch ist das Sitzungsgeld bei einer Fraktionssitzung?	Fr. 200	Bis 2 Stunden Fr. 200 Ab 2 Stunden Fr. 400 max. Fr. 600 / Tag	Kein Sitzungsgeld Fraktionspräsident Fr. 2000 / Jahr Fraktion Fr. 15'000 / Jahr Fraktionsmitglied Fr. 500	Bis 5 Stunden Fr. 130 Ab 5 Stunden Fr. 200	Kein Sitzungsgeld Fraktion Fr. 5'000 / Jahr	kurze Sitzung Fr. 75 mittlere Sitzungsdauer Fr. 150 lange Sitzungsdauer Fr. 300 Präsidium Fr. 8'000 / Jahr Fraktion Fr. 6'000 / Jahr Fraktionsmitglied Fr. 1'000	Kein Sitzungsgeld Pauschale Beträge an Fraktionen Mitglied:	Fr. 0	Fr. 150	Fr. 150
Wie hoch ist das Sitzungsgeld bei einer Bürositzung/Ratsleitungssitzung?	Fr. 200	Bis 2 Stunden Fr. 200 Ab 2 Stunden Fr. 400 max. Fr. 600 / Tag	pro Stunde Fr. 50	Bis 5 Stunden Fr. 130 Ab 5 Stunden Fr. 200	Bis 4 Stunden Fr. 150 Ab 4 Stunden Fr. 300	kurze Sitzungsdauer Fr. 150 lange Sitzungsdauer Fr. 300 Präsidium Fr. 9'000 / Jahr	Bis 4 Stunden Fr. 231.20 Ab 4 Stunden Fr. 462.40 Präsidium Fr. 462.40	Bis 3 Stunden Fr. 150 Ab 3 Stunden Fr. 300	Fr. 200	Fr. 200
Wie hoch ist die Jahrespauschale für das Ratspräsidium?	Fr. 2'000 (Fr. 6'000 Wahlfelder)	Fr. 30'000	Fr. 6'000	Fr. 10'000	Fr. 8'000	Fr. 12'193	Fr. 42'040	Fr. 20'000	Fr. 12'000	Fr. 12'000
Wie hoch ist die Jahrespauschale für das Ratsvizepräsidium?	Fr. 0	Fr. 5'000	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 1'000	Fr. 0	1. Vizepräsidium: 21'020 Fr. 2. Vizepräsidium: 10'510 Fr.	Fr. 5'000	Fr. 1'500	Fr. 3'000
Gibt es weitere Pauschalen/Fixbezüge für die Ratsmitglieder im Zusammenhang mit den Sitzungen?	Mitglieder der GFK Fr. 1'000	Präsidenten von ständigen Kommissionen Fr. 4'000	ÖV Fr. 800 Fr. 0.70 / km	Fr. 0	Präsidium GPK Fr. 6'000 Mitglieder GPK Fr. 3'000 Präsidenten von ständigen Kommissionen Fr. 1'000	Reisespesen Fr. 65 / km (mind. Fr. 25 / Tag)	Fr. 12'612 Reisespesen Fr. 2'226	Fr. 4'000 Verpflegungsspesen Fr. 30 Reisespesen Fr. 0.70 / km	gemäss separater Liste für Kommissionspräsidenten vergleiche § 3 Abs. 1	Je nach Anzahl Kommissionspräsidenten Fr. 1000
Gibt es weitere Pauschalen/Fixbezüge für die Ratsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer allgemeinen Tätigkeit (z.B. Infrastrukturpauschale, Zurverfügungstellung Notebook u.ä.)?	Fr. 0	Fr. 2'000	Fr. 4'400	Fr. 3'000 Auslagenersatz pro Sitzungshalbtag für Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen/Kindern Fr. 100	Entschädigung für die Betreuung von Kindern (bis 12. Altersjahr) pro pflegebedürftigen Angehörigen pro Sitzungshalbtag Fr. 100 (max. Fr. 2'500 pro Jahr)	Fr. 0	Fr. 8'505	Referentenentschädigungen; pro Referat Fr. 80	Fr. 0	Fr. 0
Wie hoch fiel die durchschnittliche Jahresentschädigung für ein Kantonsratsmitglied im Jahr 2021 aus (Sitzungsgelder, alle Pauschalen/Fixbezüge, ohne Spesen)?	Fr. 8'000	Fr. 15'740 (inkl. Spesen)	Fr. 13'403	Fr. 8'504	kein Kommissionsmitglied Fr. 2'100 Kommissionsmitglied Fr. 4'300	Fr. 12'996	Fr. 38'360	Fr. 10'310.30	Fr. 10'000	Fr. 13'000

Präsidentialschädigungen

§ 3 Absatz 1, Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen

1. Berechnungsbasis

Grundlage: Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016

2. Ansätze

Vorbereitungen	Vorbereitung einer Kommissionssitzung und Ämterbesuche GFK	pro Sitzung/Ämterbesuch Fr. 150
Geschäftsberichte	Geschäftsbericht der Dep. / Präsidium GFK	Behandlung im Rat Fr. 350
	Geschäftsbericht der Dep. / je Subkommission der GFK	Behandlung im Rat Fr. 350
	Geschäftsbericht PHTG / Präsidium Subkommission PHTG	Behandlung im Rat Fr. 150
	Geschäftsbericht GVTG / Präsidium Subkommission GVTG	Behandlung im Rat Fr. 150
	Geschäftsbericht TKB / Präsidium Subkommission TKB	Behandlung im Rat Fr. 150
weitere Geschäfte	Geschäftsberichte Gerichte / Präsidium JK	Behandlung im Rat Fr. 150
	Gesetz / Verordnung des Grossen Rates - Eintreten/1. Lesung	(1/2 ohne Diskussion / 2-fache ausführliche Diskussion) Fr. 200
	Gesetz / Verordnung des Grossen Rates - 2. Lesung	(1/2 ohne Diskussion / 2-fache ausführliche Diskussion) Fr. 100
Vertretung in Grossen Rat	Gesetz / Verordnung des Grossen Rates - Red'-Lesung (Präsidium GRK)	(2-fache mit Diskussion) Fr. 50
	Beschlüsse des Grossen Rates	Eintreten und Detailberatung Fr. 200
	übrige Berichte, zum Beispiel Bildungsbericht etc.	Eintreten und Detailberatung Fr. 200
	Budgetberatung (Präsidium GFK)	Eintreten Fr. 200
	Budgetberatung (Präsidium GFK / Präsidien der GFK-Subkommissionen)	Detailberatung Fr. 350
	Kantonsbürgerrechtsgesuche	(2-fache mit Diskussion/Einzeltabstimmungen) Fr. 100
	Petitionen	Fr. 150
	Protokollführung durch Ratsmitglied	Fr. 200
Richtplan	Fr. 300	